

Abschrift



Großraum Hannover, Arnswaldstrasse 19, 3000 Hannover

GROSSRAUM HANNOVER

öffentlich-rechtliche Körperschaft

- Landespflegebehörde -
- zugleich als Naturschutzbehörde

Hannoversche Portland-Cementfabrik AG
Postfach 6102

(Antragsteller)

3000 Hannover 61

Geschäftszeichen
bitte stets angeben 532.10.5

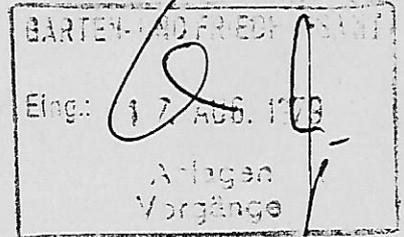
Fernruf 0511-16611
Durchwahl 1661-303
Postfach 2340

25. Juli 1979

Frau Margarete Knauer
Bahnhofstr. 40

(Eigentümer,
Niesbraucher,
Erbbauberechtigter)

3000 Hannover-Misburg



Bescheid nach Bodenabbaugesetz

Betr.: Bodenabbau in der Gemarkung Misburg

Bezug: Antrag vom 6.10.1975

Anl.: 1 Satz Antragsunterlagen

Aufgrund §§ 4, 6 Bodenabbaugesetz vom 15. März 1972 (Nds. GVBl. S. 137), geändert durch Artikel V des Gesetzes über die kommunale Neugliederung im Raum Hannover vom 11. Februar 1974 (Nds. GVBl. S. 57) - BcAbG - sowie des § 3 der Landschaftsschutzverordnung - LSchVO - (Nds. MBl. S. 221) - "Altwarmbüchener Moor - Ahltener Wald" vom 10.3.1970 - wird

die G e n e h m i g u n g erteilt,

aus den Flurstücken des in der Übersichtskarte, Anlage 2 des Antrages, bezeichneten Abbaugbietes II abgegrenzten Bereiches, Kalkmergelstein abzubauen. Für den weiterhin über diesen näher bezeichneten Bereich beantragten Abbau wird der Abbau versagt.

Begründung:

Nach der Stellungnahme der Landeshauptstadt Hannover (Stadtplanungsamt) vom 26. Juni 1979 wurde das zu fordernde gemeindliche Einvernehmen zur Genehmigung des beantragten Abbaues für den Steinbruch I und für den weiteren Abbaubereich des Steinbruches II nördlich der Wietze versagt.

Die beantragte Genehmigung nach Bodenabbaugesetz war daher wegen "fehlenden gemeindlichen Einvernehmens zu versagen. Im übrigen war die Genehmigung mit Auflagen gemäß Schreiben der Stadt Hannover vom 26. Juni 1979 zu erteilen.

Bedingungen, Auflagen und Hinweise:

1. Die Genehmigung nach BoAbG schließt die erforderliche Genehmigung nach der NBauO ein und wird gem. § 6 (3) BoAbG dem Antragsteller unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Antragstellers und des Eigentümers.
2. Diese Genehmigung ersetzt nicht evtl. erforderliche Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften. Insbesondere sind vor dem Abbau nachzuweisen:
 - a) Genehmigung für bauliche Anlagen (Baugenehmigung) oder für genehmigungspflichtige Anlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz.
 - b) Plangenehmigung nach dem Nieders. Wassergesetz durch die untere Wasserbehörde.
 - c) Genehmigung nach dem Abfallbeseitigungsgesetz.
 - d) Zulassung des Straßenbauamtes und Genehmigung zur Sondernutzung durch den Straßenbaulastträger.
3. Die Genehmigung erlischt, wenn der Abbau drei Jahre unterbrochen wird. Die Herrichtung oder auch Teilherrichtung muß ein Jahr nach Ende des Abbaues zur behördlichen Abnahme angezeigt werden. Der Abbau einzelner Abbauabschnitte wird von der Herrichtung der bisher abgebauten Fläche und ihrer behördlichen Abnahme abhängig gemacht.
4. Bei der Durchführung der Abbaumaßnahme hat der Unternehmer schriftlich nachzuweisen:

Beginn der Arbeiten,
Wiederaufnahmebeginn unterbrochener Arbeiten,
Namen, Anschriften und Fernsprecher verantwortlicher Bauleiter sowie jeder Wechsel.
Diese Angaben sind auf Schildern an jeder Abbaustelle deutlich lesbar anzubringen.
5. Bei Einrichtung und Betrieb sind das sonstige öffentliche Recht sowie die Vorschriften zur Unfallverhütung und Verkehrssicherung sorgfältig zu wahren.
6. Die Antragsunterlagen sind mit einem Genehmigungsvermerk versehen und soweit mit einem Änderungsvermerk als Auflagen und Bedingungen (Anhang zum Bescheid nach BoAbG) als Bestandteil der Genehmigung beigefügt.

7. Die Abbaumaßnahme darf nur so durchgeführt werden, wie sie genehmigt ist. Bei Verstoß gegen die Planunterlagen in der genehmigten Fassung sowie der hierzu ergangenen Auflagen, kann der Abbau bis zur Erfüllung der versäumten Pflichten untersagt werden. Die Genehmigung und die Antrags- und Genehmigungsunterlagen müssen während des Abbaues vom Unternehmer an der Abbaustelle vorgelegt werden können. Gem. § 14 (3) BoAbG sind die mit der Überwachung von Abbaumaßnahmen beauftragten Bediensteten berechtigt, den Abbaubetrieb zu betreten, Bodenproben zu entnehmen, Messungen und Bohrungen vorzunehmen sowie Genehmigungen, Pläne und sonstige vorgeschriebene Aufzeichnungen einzusehen.
8. Um die Herrichtung zu gewährleisten, ist eine die voraussichtlichen Kosten deckende Sicherheit in Höhe von 800.000,-- DM zu leisten. Vorgeschlagen wird die Hergabe einer Bankbürgschaft. Eine Anpassung bei erheblicher Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse bleibt vorbehalten.
9. Vor dem Abbau sind gemäß § 5 Abs. 2 BoAbG für die Flurstücke 51, 52/1 und 8/2 der Flur 10, die erforderlichen Einverständniserklärungen der Grundstückseigentümer hier vorzulegen.
10. Während des Abbaubetriebes ist die Einhaltung der geforderten Grenzabstände nachzuweisen. Aus diesem Grund sind die Grenzen des Abbaugebietes durch Verpflockung dauerhaft kenntlich zu machen. Zwischen den Abbauflächen und den Nachbargrundstücken mit anderen Nutzungen muß der unter Punkt 11 zu fordernde Grenzabstand eingehalten werden. Diese Schutzstreifen dürfen nicht abgebaut werden.
11. Im Nordwesten ist ein zu fordernder Mindestabstand zwischen der Wohnbauung und der Grubenoberkante von 300 m einzuhalten. An den Stellen, wo dieser Grenzabstand nicht eingehalten wird, muß sich der Bodenabbau auf die Gewinnung durch Reißraupen, Bagger und Flurförderfahrzeuge beschränken. Aus städtebaulichen Gründen ist der Abbaubetrieb so einzurichten, daß in den angrenzenden Wohngebieten die nach der TA-Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 16.7.1968) ermittelten Schallpegel die zulässigen Richtwerte für Gebiete, in denen ausschließlich Wohnungen vorhanden sind,

tagsüber	50 dB (A)
nachts	35 dB (A)

nicht überschritten werden. Die Einhaltung der o.g. Schallpegelrichtwerte ist durch ausreichende Schallschutzmaßnahmen herzustellen.
12. Die nach dem Flächennutzungsplan dargestellte und im Antrag festgelegte Begrenzungslinie des Steinbruchs wurde durch die landesplanerische Stellungnahme bestätigt. Hiernach ist der zu fordernde Lärmschutzwall zu fordern. Diesem Wall soll ein zweiter Wall (Gleitwall) gem. Gutachten des Nieders. Landesverwaltungsamtes vom 24.11.1978 vorgelagert werden, der mit Fortschreiten der Abbruchkante sich dem endgültigen Wall nähert, bis er zuletzt entfallen kann.
13. Da das Wirkungsgefüge der Landschaft auf lange Zeit nachhaltig geschädigt wird, ist ein Ausgleich zu schaffen durch den Aufbau von Schutzpflanzungen gegen Wind und Erosionsschäden sowie zur Klimaverbesserung und zur Wiederanreicherung der natürlichen Flora und Fauna der Kulturlandschaft.

Vor dem "endgültigen Wall" soll daher ein 50 m breiter Schutzstreifen sofort aufgeforstet werden. Diese Schutzpflanzung wurde bereits im Raumordnungsverfahren in der Stellungnahme der Landeshauptstadt Hannover gefordert. Diese Forderung war damit Bestandteil der landesplanerischen Stellungnahme. Der Schutzstreifen ist mit den unten aufgeführten Laubbäumen und Straucharten im Verhältnis 40 % Bäume zu 60 % Sträuchern aufzuforsten.

Bäume:	Acer platanoides	-	Spitzahorn
	Tilia cordata	-	Winterlinde
	Prunus avium	-	Vogelkirsche
	Carpinus betulus	-	Hainbuche
	Acer campestre	-	Feldahorn
	Sorbus aucuparia	-	Eberesche
	Quercus pedunculata	-	Stieleiche
Sträucher:	Viburnum lantana	-	Wolliger Schneeball
	Cornus sanguinea	-	Roter Hartriegel
	Sambucus racemosa	-	Traubenholunder
	Corylus avellane	-	Haselnuß
	Ligustrum vulgare	-	Liguster
	Rosa canina	-	Hundsrose

Der endgültige Wall im Norden und Westen des Steinbruches II ist ebenfalls in gesamter Länge zu bepflanzen. Die Aufforstungsarbeiten (1 Stück pro qm) sind bis Ende 1980 abzuschließen.

14. Soweit der vorhandene Mutterboden nicht für den endgültigen Wall und für den aufzuforstenden Schutzstreifen benötigt wird, ist er abschnittsweise in der jeweils anstehenden Mächtigkeit sachgemäß abzuräumen und zur späteren Wiederverwendung nach abschnittsweiser Beendigung des Abbaues zu lagern. Sonstige Abraummassen sind so zu lagern, daß sie zur Herstellung von Böschungen oder zum Ausrunden von Grubenecken und dergleichen verwendet werden können. Der Mutterboden sollte südlich der ehemaligen Badeanstalt gelagert werden.
15. Der Abbau hat terrassenförmig zu erfolgen. Höhe und Neigung der Wände sind nach Art und Standfestigkeit des Materials und der Arbeitsweise zu bemessen. Bei Beendigung der Ausbeute im Gelände soll eine rekultivierungsfähige Hanglage nicht steiler als 60° geneigt sein. Die bei Ausbeutung des Kalksteinvorkommens vorgesehenen Terrassenstufen sollen eine Höhe von maximal je 12 m nicht übersteigen. Die Wand wird durch Bermen (Mindestbreite 5 m) gegliedert, wobei die Gesimskante aus Gründen des Erosionsschutzes zu überhöhen ist. Die Bermen sollen durch Rampen so verbunden sein, daß der Grund des Steinbruches erreicht werden kann.
16. Das anstehende Gestein ist ohne Rücksicht auf die Brauchbarkeit des Materials abzubauen. Das Stehenlassen von Rippen, Graten und Klippen ist unzulässig.
17. Nach Beendigung der Abbau- und Verarbeitungstätigkeit sind alle technischen Anlagen und Bauwerke einschl. Fundamente, oberirdische Leitungen, Geräte usw. zu entfernen, damit die Restflächen vollständig begrünt werden können. Das Förderband ist aus der Grube herauszunehmen und am östlichen Steinbruchrand zu führen.

Die folgenden Punkte 18, 19 und 20 sind heute absehbare Mindestmaßnahmen. Bevor mit der Begrünung der Wand, Bermen und Bodenflächen der Grube begonnen wird, muß ein Ökologisches Gutachten vorliegen. Der Gutachter ist im Einvernehmen mit der Landespflegebehörde zu benennen. Die Empfehlungen des Gutachtens können die folgenden Punkte modifizieren:

18. Nach Beendigung des Abbaues sind Böschungen, Bermen, Gesimse und Solflächen je nach Betriebsstand - Beendigung eines Abbauabschnittes - mit Feinmaterial und kulturfähigem Boden 25 cm stark anzudecken.

Die Geländemodellierung innerhalb der Grubensohle richtet sich je nach Nutzung:

a) Grundwassersee

Ein Flachwassersee mit ca. 3 - 5 m Tiefe (Durchwärmung) scheint möglich.

- 1) Die Außenböschungen sind bis etwa 1,50 m Wassertiefe mit 10 cm kulturfähigem Boden anzudecken. Der o.g. Wasserstand ist durch Abpumpen zu halten.

b) Bodennutzung auf dem Grunde des Bruches

Der Unterboden außerhalb überfluteter Flächen ist vor Aufbringen von kulturfähigem Boden in einer Tiefe von 25 cm aufzulockern, damit eine Verzahnung beider Bodenarten erreicht wird.

c) alternativ: Aufforstung auf der Grubensohle

19. Unmittelbar nach Aufbringen des kulturfähigen Bodens sind Böschungen, Bermen und Gesimse mit einem Gemisch aus Gras- und Leguminosenarten fachgerecht einzusäen. Aus wirtschaftlichen Gründen sollte bei der Begrünung der Steilwände und Bermen ein Anspritzverfahren angewendet werden.
20. Nach erfolgter Leguminoseneinsaat sind in den darauffolgenden Vegetationsperioden (Oktober/November - März/April) die gesamten Flächen mit Ausnahme der Steilwände und der Flächen, die keiner anderen Nutzung zugeführt werden sollen, mit standortgerechten Bau- und Straucharten zu bepflanzen.

Die Landeshauptstadt Hannover fordert die Auswahl nachfolgender Gehölzarten:

a) für Bestandsränder, bestehend aus Straucharten und Bäumen II. Ordnung

Cornus sanguinea	-	Roter Hartriegel
Sambucus racemosa	-	Traubenholunder
Corylus avellana	-	Haselnuß
Rosa canina	-	Hundsrose
Carpinus betulus	-	Hainbuche
Prunus serotina	-	Traubenkirsche
Acer campestre	-	Feldahorn
Sorbus aucuparia	-	Eberesche

b) Der Bestand ist mit Hilfe sogenannter Pionierholzart

Alnus incana	-	Grauerle
--------------	---	----------

zu begrünen, die zu einem späteren Zeitpunkt mit Hilfe von Pflegehieben den Hauptholzarten weichen müssen.

c) Hauptholzarten:

Acer pseudoplatanus	-	Bergahorn
Quercus pedunculata	-	Stieleiche
Fagus sylvatica	-	Rotbuche
Prunus avium	-	Vogelkirsche

21. Gelegenheitsfunde von Bodenaltertümern, die für die Kulturgeschichte einschließlich der Urgeschichte des Menschen sowie der Tier- und Pflanzenwelt von erheblicher Bedeutung sind, sind nach dem Ausgrabungsgesetz vom 26.3.1914 (PrGS. S. 41) meldepflichtig.

Kosten:

Dieser Bescheid ist kostenpflichtig. Die Gebühren und Auslagen für diesen Bescheid sind gemäß §§ 1, 13 des Verwaltungskostengesetzes vom 7.5.1972 (Nds.GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2.12.1974 (Nds. GVBl. S. 531), in Verbindung mit lfd. Nr. 17 c des Kostentarifs (Anlage 2 zur Allgemeinen Gebührenordnung vom 22.9.1966 (Nds. GVBl. S. 191), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.1.1975 (Nds. GVBl. S. 19) und dem RdErl. des ML vom 24.9.1976 (Nds. MB1. S.1889) festzusetzen.
Die Höhe der Kosten ist dem anliegenden Kostenbescheid zu entnehmen.

Rechtsmittel:

Gegen diesen Bescheid kann Widerspruch erhoben werden, der beim Großraum Hannover schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären ist. Die Widerspruchsfrist beträgt einen Monat und beginnt mit Ablauf des Tages, an dem dieser Bescheid bekanntgegeben worden ist. Als Tag der Bekanntgabe gilt bei Zustellung mit Postzustellungsurkunde der Tag der Zustellung. Bei Zustellung durch eingeschriebenen und bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, daß der Bescheid nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Die Frist wird auch gewahrt durch Einlegung des Widerspruchs bei dem Regierungspräsidenten in Hannover, Am Waterlooplatz 11.

Der Verbandsdirektor
In Vertretung

An die
Landeshauptstadt Hannover
Postfach
3000 Hannover

6/7/78
61.5
1578/79
Dezernat 7
13. AUG. 1979

Eingegangen
13. AUG. 1979
Stadtplanungsamt

zur Kenntnis.

Dez 2

6/7/67
Eingegangen
16/5
13. AUG. 1979
Stadt. Bauverwaltung

1. Br C an 157.6
67
60.1
2. H. Grewers u.k.

3. 2.0.1.1.01